



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/0269
Titel	Baubewilligung.
Datum	11.02.1897
P.	100

[p. 100] A. Unterem 6. Januar 1897 macht die Firma Locher & Cie. in Zürich folgende Eingabe:

Herr C. Kracht, Besitzer des Hôtel Baur au lac dahier, beabsichtigt, in nächster Zeit das Hotel längs dem Schanzengraben und der Börsenstraße auszubauen, wie Sie dies aus beigelegter Skizze entnehmen wollen.

Für die Ausführung dieser Baute erlauben wir uns, im Auftrage von Herrn Kracht folgendes Gesuch an Sie zu richten:

Die Baute längs des Schanzengrabens besteht in einer Aufbaute auf die bestehende zweistöckige Wäscherei und das Maschinenhaus und wird an der Front die vorhandene Mauer benutzt, ausgenommen deren (der Flußrichtung nach) obersten um 2,74 m rückspringenden Teil – im Grundriß 1 : 100 mit gelber Farbe angelegt. Längs dieser Strecke soll eine neue Mauer in der verlängerten Flucht der flußabwärts liegenden Front erstellt werden. Der zur Belebung der Façade angebrachte Vorsprung über die Flucht hinaus wird erst über Seehochwasser beginnen, wie dies in der Façade dargestellt ist.

Wir bitten um Genehmigung dieser Anordnung.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten führt hiezu aus:

Dieses Gesuch schließt folgende Zugeständnisse in sich:

- Erstellen einer Baute an der Grenze des Schanzengrabens auf noch unüberbautem Boden, somit Benutzung einer nach zürcherischem Privatrecht unüberbaubaren Fläche von 4,5 m x 2,0 m (bei 0,5 breitem Dachgesims) = 9 m² als Baugrund.
- Benutzung der Luftsäule über dem Schanzengraben durch den geschlossenen Vorsprung zur Belebung der Façade und
- durch eine große Zahl von Balkonen.

Das bestehende Wäscherei- und Maschinenhaus ist 1876 ohne staatliche Bewilligung, unmittelbar an den Schanzengraben anstoßend, erstellt worden.

Bei dem bedeutenden Wert des Baugrundes in jener Gegend sind für die oben unter a–c erwähnten Begünstigungen entsprechende Gebühren zu verlangen, wie seiner Zeit für das Trottoir über der Limmat am Papierhof (Regierungsbeschluß vom 13. August 1891).

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Herrn C. Kracht zum Hôtel Baur au lac in Zürich wird, unbeschadet allfälliger Privateinsprachen, welche Herr Kracht von sich aus zu erledigen hätte und unbeschadet der baupolizeilichen Genehmigung des Projektes durch die Stadtbehörde der Aus- und Aufbau des zweistöckigen Wäscherei- und Maschinenhauses längs des Schanzengrabens nach eingereichten Plänen und unter nachstehender Bedingung bewilligt:

Für die Bewilligung zur Ueberbauung der 9 m² am Schanzengraben zwischen Hotel und Wäschereigebäude und für Gestattung eines geschlossenen Vorsprungs in der Luftsäule über dem Schanzengraben, sowie für die Bewilligung der Anbringung in den Luftraum des Schanzengrabens vorspringender Balkone ist an die Kassa der Direktion der öffentlichen Arbeiten eine Gebühr von 600 Fr. zu bezahlen.

II. Mitteilung an Herrn C. Kracht zum Hôtel Baur au lac in Zürich unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren durch das Mittel des Statthalteramtes, an den Stadtrat Zürich und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014*]